



**GEMEINDEAMT**  
A-6433 Oetz - Hauptstraße 51

# KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

## § 1

- 1.) Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Oetz, Hauptstraße 51 ist.
- 2.) Gemäß § 13 AVG wird folgende Adresse festgelegt:  
Postadresse: Gemeindeamt Oetz  
Hauptstraße 51  
6433 Oetz  
Telefonnummer: 05252/6218  
Faxnummer: 05252/6218-12  
E-Mail-Adresse: [gemeinde@oetz.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@oetz.tirol.gv.at)
- 3.) Die Empfangsgeräte (Fax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
- 4.) Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

## § 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden und Parteienverkehr:

Montag – Donnerstag	07.30 – 12.00
Mittwoch	14.00 – 18.00
Freitag	07.30 – 12.30

24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr.

## § 3

Kundmachungen mündliche Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

<http://www.oetz.tirol.gv.at>

erfolgen.

## § 4

Diese Kundmachung tritt mit 01. Oktober 2014 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Hansjörg Falkner